

Antrag auf Erteilung einer Einzelgrenzerlaubnis zum Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen

Antagsteller:

Empfänger:
Bayer. Landeskriminalamt München
Sachgebiet 533 - Grenzaufgaben, Menschenhandel
 Tel.: werktags: +49(0)89/1212-4509 - sonst: (-2051)
 Email: werktags: blka.sg533.menschenhandel@polizei.bayern.de
 Email: sonst: blka@polizei.bayern.de
 Fax: werktags: +49(0)89/1212-2565 - sonst: (-2059)
(Bitte Hinweise beachten.)

Erreichbarkeit des Antragstellers:

Tel: _____ Fax: _____ Email: _____

1.	Abflug	_____	um:	_____	Uhr	ab:	_____	Luffahrzeug
		Datum		Ortszeit			Stadt / Land	
	Ankunft	_____	um:	_____	Uhr	an:	_____	Kennzeichen
		Datum		Ortszeit			Stadt / Land	
2.	Abflug	_____	um:	_____	Uhr	ab:	_____	Luffahrzeug
		Datum		Ortszeit			Stadt / Land	
	Ankunft	_____	um:	_____	Uhr	an:	_____	Kennzeichen
		Datum		Ortszeit			Stadt / Land	

Bei den Abflug- und Ankunftszeiten bitte jeweils die Ortszeiten und bei den Angaben zum Abflug- bzw. Ankunftsort der Flüge die genaue Bezeichnung der Flugplätze angeben.

Crewmitglieder und Passagiere gem. Anlage „Flugmeldung Crew-Paxe“

Diesem Antrag ist/sind 1 vollständig ausgefüllte Anlage/n „Flugmeldung Crew-Paxe“ beigelegt.

Grund des Fluges:

--- Bitte Zutreffendes auswählen. ---

Begründung, warum kein Flugplatz benutzt werden kann, der als Grenzübergang zugelassen ist:

--- Bitte Zutreffendes auswählen. ---

 Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

- Die Erteilung von Grenzerlaubnissen erfolgt gem. den Bestimmungen des § 61 Abs. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19.01.1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- Anträge sollten vorrangig werktags u. per Email an folgende Email-Adresse gesendet werden: blka.sg533.menschenhandel@polizei.bayern.de.
- Bezüglich der Erteilungsvoraussetzungen wird auf die Ziff. 3.1 der Informationen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen verwiesen.
- Bezüglich der Antragsfristen wird auf die Ziffern 4.1 ff der Informationen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen verwiesen.
- Bei einem Einflug aus einem EU-Staat sind nationale Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu beachten. Bei Fragen hierzu kann Ihnen das örtlich zuständige Hauptzollamt Auskunft erteilen.
- Sollten Sie aus einem NICHT-EU-Staat einfliegen, benötigen Sie noch eine Befreiung vom Zollflugplatzzwang. Diese können Sie beim zuständigen Hauptzollamt beantragen.